



PRAGER
DREIFUSS

Tax Newsletter / Mai 2019

Neue Rechtsprechung zur solidarischen Haftung von Organen

Das Schweizerische Bundesgericht ("BG") hat sich kürzlich zur solidarischen Mithaftung von Organen bei einer faktischen Liquidation einer Gesellschaft (BGer 2C_607/2017 vom 10. Dezember 2018) geäussert. Im Folgenden werden die Kernaussagen des Entscheids sowie deren rechtlichen Auswirkungen erläutert.

1. Sachverhalt

Am 25. März 2004 kaufte X dem A sämtliche Aktien der B AG ab. In diesem Zeitpunkt war die B AG Alleineigentümerin von 15 Grundstücken in Genf. X amtierte vom 25. März bis zum 20. Oktober 2004 als einziger Verwaltungsrat der B AG und verkaufte in dieser Zeitspanne 13 Grundstücke der B AG. Am 20. Oktober 2004 trat X als Verwaltungsrat der B AG zurück und wurde aus dem Handelsregister gelöscht. Im Jahr 2005 überprüfte die kantonale Steuerverwaltung Genf die Steuerveranlagung der B AG für das Geschäftsjahr 2003 und leitete ein Steuerhinterziehungsverfahren für die Geschäftsjahre 2000-2004 gegen die B AG ein. Im Jahr 2007 konnte die B AG ihren Steuerverbindlichkeiten nicht mehr nachkommen und musste im gleichen Jahr Konkurs anmelden.

Prager Dreifuss AG ist eine der führenden Schweizer Kanzleien für Wirtschaftsrecht. Wir suchen für unsere Klientinnen und Klienten ganzheitliche, innovative, den rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten angepasste Lösungen. Unser Augenmerk gilt gleichermassen den rechtlichen Fragen als auch der Kontrolle geschäftlicher Risiken.



Dr. Roland Böhi
Partner, Head of Tax
roland.boehi@prager-dreifuss.com



Danielle Wenger
Partner Tax
danielle.wenger@prager-dreifuss.com



Manuel Vogler
Associate Tax
manuel.vogler@prager-dreifuss.com



Da die B AG im Zeitpunkt der Liquidation im Jahr 2009 nicht mehr über genügend Mittel verfügte, wurde X von der kantonalen Steuerverwaltung Genf für die Steuerverbindlichkeiten der Geschäftsjahre 2003-2007 solidarisch mithaftbar gemacht (Art. 55 DBG). Weiter warf die kantonale Steuerverwaltung X vor, dass er durch den Verkauf von 13 Grundstücken, die B AG im Jahr 2004 faktisch liquidiert habe und machte ihn für den faktischen Liquidationsergebnis haftbar. Gegen diesen Entscheid wehrte sich X erfolglos bei den kantonalen Gerichten und reichte anschliessend Beschwerde beim BG ein.

2. Erkenntnisse des BG

Zunächst bestätigte das BG seine Rechtsprechung, wonach bereits die Veräusserung von substantiellem Gesellschaftsvermögen zu einer faktischen Liquidation führt, selbst wenn noch Aktiven mit geringem Wert vorhanden sind. Demgemäss bestätigte das BG die Feststellung der kantonalen Instanzen, dass der Verkauf von 13 der 15 Liegenschaften der B AG im Jahr 2004 eine faktische Liquidation war.

Weiter beurteilte das BG, ob die solidarische Mithaftung auch bei einer faktischen Liquidation analog zu Art. 15 des Verrechnungssteuergesetzes ("VStG") anwendbar ist. Das BG führte aus, dass die solidarische Mithaftung (Art. 55 DBG) auch auf die faktische Liquidation anwendbar sei, denn eine Liquidation könne auch unabhängig von einem Handelsregistereintrag bestehen. Eine Beschränkung auf die formelle Liquidation einer Gesellschaft, könne zu einer Verwässerung des Eigenkapitals einer Gesellschaft sowie zur Einschränkung der Mithaftung von Organen führen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sei.

Zuletzt legte das BG den zeitlichen Anwendungsbereich einer solidarischen Mithaftung im Rahmen einer faktischen Liquidation fest. Es erwog, dass der Gesetzestext

keine zeitliche Beschränkung der Mithaftung für Organe vorsehe. Daher könne ein neues Organ grundsätzlich für alle in der Vergangenheit liegenden Handlungen der Gesellschaft unbeschränkt haftbar werden, selbst wenn diese Person damals noch kein Organ der Gesellschaft war. Sobald ein Organ zurücktrete, könne dieses indes nicht mehr für zukünftige Steuerschulden der Gesellschaft haftbar gemacht werden, denn eine Haftung für zukünftige Schulden sei nur zu bejahen, falls dies klar in einem Gesetz im formellen Sinn vorgeschrieben sei. Schliesslich führte das BG aus, dass ein Entlastungsbeweis erbracht werden könne, wenn die Organe alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben, um eine Haftung zu verhindern.

3. Schlussfolgerung

Der Entscheid des BG zeigt auf, dass eine faktische Liquidation sehr schnell eintreten kann. Daher sollte bei der Beurteilung von Steuerrisiken bei Transaktionen von substantiellem Geschäftsvermögen besonderes Augenmerk auf die faktische Liquidation gelegt werden. Dies vor allem im Hinblick auf die unlimitierte Rückwirkung der solidarischen Mithaftung von Organen.



Prager Dreifuss AG
www.prager-dreifuss.com

Mühlebachstrasse 6
CH-8008 Zürich
Tel: +41 44 254 55 55
Fax: +41 44 254 55 99

Schweizerhof-Passage 7
CH-3001 Bern
Tel: +41 31 327 54 54
Fax: +41 31 327 54 99

Gotthardstrasse 26
CH-6300 Zug
Tel: +41 44 254 55 55
Fax: +41 44 254 55 99

Avenue Louise 235
B-1000 Bruxelles
Tel: +32 2 537 09 49
Fax: +32 2 537 21 16